

Band 98/1984

Abgeschlossen
im Juli 1984

UIFITA

Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht

Unter ständiger Mitarbeit von Titulardozent Dr. György Boytha, Budapest/
Genf
Prof. Henri Desbois, Paris
Prof. DDr. Robert Dittrich, Wien
Dr. Roland Grossenbacher, Bern
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Herschel, Bonn/
Köln
Hans-Peter Hillig, Köln
Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch, Königsfeld
(Schwarzwald)
DDr. Kurt H. Hodik, Wien
Doz. Dr. Karel Knap, Prag
Prof. Dr. Georges Koumantos, Athen
Dr. Claude Masouyé, Genf
Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Berlin
Dr. Ernst K. Pakuscher, München
Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini, St. Gallen
Prof. Robert Plaisant, Le Mans
Prof. Dr. Gerhard Schrickler, München
Prof. Dr. h. c. Erich Schulze, München
Dr. Ulrich Uchtenhagen, Zürich
Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer, München

gemeinsam mit Prof. Dr. Günter Herrmann (Köln),
Prof. Dr. Heinrich Hubmann (Erlangen) und
Dr. Gerda Krüger-Nieland (Karlsruhe)

herausgegeben von **Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich**



**Verlag Stämpfli & Cie AG
Bern**

Inhaltsverzeichnis

Fritz Schönherr †	7
-------------------------	---

I. Abhandlungen

PROBANDT jr., Wolfgang: <i>Zivilrechtliche Probleme des Bildschirmtextes</i> ...	9
BUECKLING, Adrian: <i>Völkerrechtliche Probleme des direkten Satellitenfernsehens und Vorschau auf die Weltweite Funkverwaltungskonferenz 1985</i>	31
FREY, Markus: <i>Die internationale Vereinheitlichung des Urheberrechts und das Schöpferprinzip</i>	53
DOGANAY, Ismail: <i>Wer kann gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Geistes- und Kunstwerke nach dem Tode des Urhebers dessen immaterielle Rechte wahrnehmen?</i>	71
HIRSCH, Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst: <i>Die Reform des türkischen Urheberrechtsgesetzes</i>	83
HODIK, Dr. Dr. Kurt H.: <i>Die Rechtsprechung zu den österreichischen Urheberrechtsgesetznovellen von 1980 und 1982</i>	91

II. Gesetzgebung

Bundesrepublik Deutschland

Staatsvertrag über Bildschirmtext	99
Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende	131

Österreich

Angemessene Vergütung für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen	150
--	-----

Türkei

Die durch das Gesetz Nr. 2936 vom 1. November 1983 (Amtsblatt Nr. 18210 vom 3. November 1983) abgeänderten und ergänzten Bestimmungen des türkischen Urheberrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1951	166
---	-----

Japan

Law amending the Copyright Law	172
Report of the Administrative Management Agency on the measures to be taken for the protection of privacy in Japan	177

© Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1984

Redaktion: Institut für Urheber- und Medienrecht, Amalienstraße 10, D-8000 München 2, Telefon 089/28 11 40

Verlag: Stämpfli & Cie AG, Postfach 2728, CH-3001 Bern, Telex 32950, Tel. 031/23 23 23. Postcheck-Konto Bern 30-169. **Anzeigenannahme** beim Verlag. **Herstellung:** Stämpfli & Cie AG, Graphisches Unternehmen, Bern.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen in der Regel drei Bände. **Bezugspreis:** Abonnementspreis je gebundener Band DM 185.-, bei Einzelbezug DM 215.-. Der Abonnementspreis ist gültig bei Abnahme von allen im selben Jahr erscheinenden Bänden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen. Abbestellungen müssen 8 Wochen vor Jahresschluß erfolgen.

III. Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof

Urteil vom 6. Oktober 1982 «Coditel II»	185
Urteil vom 2. März 1983 «GVL»	189

Bundesrepublik Deutschland

A. Bundesverfassungsgericht

Beschluß vom 25. Januar 1984 «Wallraff»	198
---	-----

B. Bundesgerichtshof

Urteil vom 30. Juni 1983 «VOB/C»	209
Urteil vom 22. September 1983 «Synchronisationssprecher»	216
Urteil vom 22. Februar 1984 «Herstellerbegriff»	222
Urteil vom 15. März 1984 «Bestellvertrag»	225
Urteil vom 29. März 1984 «Ausschreibungsunterlagen»	230

C. Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 13. September 1983 «Urheberrechte an Computerprogrammen»	232
---	-----

Österreich

Verwaltungsgerichtshof in Wien

Entscheidung vom 20. Dezember 1982 «Kabelfernsehsendung»	240
Beschluß vom 15. Juni 1983 «VG Rundfunk»	264

Schweiz

Schweizerisches Bundesgericht

Urteil vom 21. Dezember 1982 «Reprographierechte an literarischen Werken»	267
Urteil vom 9. Juni 1983 «Fall Irninger»	274

Vereinigte Staaten von Amerika

Supreme Court of the United States

Urteil vom 17. Januar 1984 «Betamax»	280
--	-----

IV. Besprechungen

Festschrift für Georg Roeber zum 10. Dezember 1981 (besprochen von RA Prof. Dr. Rudolf NIRK, Karlsruhe/Heidelberg) .	283
---	-----

<i>Ferdinand Melichar</i> : Die Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften, am Beispiel der VG WORT (besprochen von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. HIRSCH, Königsfeld im Schwarzwald)	290
<i>Stephan Schmidt</i> : Urheberrechtsprobleme in der Werbung. Handbuch zum Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Warenzeichenrecht, Patentrecht, Geschmacksmusterrecht, Geschmacksmusterrecht in der Werbung (besprochen von Prof. Dr. Rolf SACK, Mannheim)	294
Jahrbuch der INTERGU für 1983 (besprochen von Dr. Dr. Kurt H. HODIK, Wien)	299
<i>Claude Masouyé</i> : Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (besprochen von Prof. Dr. Wilhelm NORDEMANN, Berlin)	300
<i>Manfred Rehbinder</i> : Das Urheberrecht im Arbeitsverhältnis. Berichte über das Recht im Ausland als Beitrag zur schweizerischen Urheberrechtsreform (besprochen von Prof. Dr. Heinrich HUBMANN, Erlangen)	301
<i>Erhard E. Liebrecht</i> : Die Zweckübertragungslehre im ausländischen Urheberrecht (besprochen von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. HIRSCH, Königsfeld im Schwarzwald)	303
<i>Ring/Hartstein</i> : Bildschirmtext heute – Neues Recht und Praxis (besprochen von RA Dr. Rolf PLATHO, München)	305
<i>Peter Häberle</i> : Das Grundgesetz der Literaten (besprochen von Prof. Dr. Franz THEDIECK, Kehl)	306
<i>Walter Berka</i> : Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (besprochen von RA Dr. Wolfram EHLERS, München)	308
<i>Michael Roggen</i> : Pressevertrieb und Kartellrecht. Eine Darstellung des Presseabsatzsystems in der Bundesrepublik Deutschland und der kartellrechtlichen Problemlagen im Vertriebsmarkt (besprochen von Dr. Christoph SCHMID, Zürich)	310
<i>Ferdinand Sieger</i> : Buchgemeinschaften heute – Betriebsverfassungsrechtlicher Tendenzschutz (besprochen von Prof. Dr. Theo MAYER-MALY, Salzburg)	312
<i>Karl Larenz</i> : Methodenlehre der Rechtswissenschaft (besprochen von Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm HERSCHEL, Bonn/Köln) ..	313

Fritz Schönherr †

Am 24. Mai 1984, wenige Tage nach Vollendung seines 64. Lebensjahres, ist Univ. Prof. Dr. Fritz Schönherr an den Folgen eines schweren Unfalls verstorben. Durch eine kleine Unachtsamkeit und eine Straßenbahn, die im falschen Moment die Wiener Ringstraße entlang fuhr, ist die österreichische Rechtskultur so einer ihrer erfolgreichsten, angesehensten und liebenswertesten Persönlichkeiten beraubt worden.

Die bemerkenswerte Karriere von Fritz Schönherr begann nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem im atemberaubenden Tempo von 5 Semestern beendeten Studium der Rechtswissenschaft. Erste Möglichkeit zur Profilierung hatte er als Wirtschaftsjurist, als er in den fünfziger Jahren das – damals für Österreich neue – Kartellrecht als erster praktisch wie theoretisch bearbeitete und bei der Handhabung dieser so heiklen Materie das persönliche Geschick bewies, auf dem ein Großteil seines Erfolges aufbaute. Dem Wirtschaftsrecht blieb er auch treu, als er die Industrie verließ, um Anwalt zu werden: die von ihm aufgebaute Kanzlei gehört zu den prominentesten Wirtschaftskanzleien Österreichs. Daß er 1972 auf den Lehrstuhl für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Wien berufen wurde, war wohl die Krönung seiner beruflichen Laufbahn. Sein wissenschaftliches Interesse galt besonders dem Immaterialgüterrecht, welches er auch de lege ferenda mitformte, aber auch dem Gesellschaftsrecht.

Wer das Glück hatte, unter Professor Schönherr zu arbeiten, der lernte einen Menschen kennen, an dem diese Karriere persönlich fast spurlos vorübergegangen war. Einzig sein stets übervoller Terminkalender legte Zeugnis ab von seinen vielen Funktionen. Als Mitarbeiter erntete man größtes Lob für Kritik an seinen Arbeiten, seine Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für Neues lassen sich schwer schildern. Prof. Schönherr war nie «nur Jurist», stets war er auch an Musik und Theater interessiert – sein komödiantisches Talent machte ihn zu einem beliebten Vortragenden. Seine Bemühungen um die Einheit der deutschen Sprache haben in ein «Seminar aus Gesetzestechnik» gemündet, in dem Gesetzentwürfe mit Studenten, aber auch mit Praktikern und manchmal sogar mit den zuständigen Ministerialreferenten besprochen und sachlich wie sprachlich überarbeitet und verbessert wurden. Mit Eifer und Akribie widmete er sich einer nützlichen, aber oft unbedankten Tätigkeit: der Herausgabe von kommentierten Gesetzestexten wie des UWG, des HGB und – als Koautor – des Kartellgesetzes und der Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz.

Die Familie verliert mit Prof. Schönherr ihren Mittelpunkt; seine Assistenten und Mitarbeiter ihren Chef, mehr noch, ihren wissenschaftlichen und in manchen Dingen auch persönlichen «Ziehvater» sowie ein Vorbild an Menschlichkeit und Wärme, verbunden mit eiserner Arbeitsdisziplin. In der österreichischen Immaterialgüterrechtswissenschaft bleibt ein Loch: 1983 hat Professor Schönherr einen Grundriß «Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – allgemeiner Teil» veröffentlicht; wie lange wird es dauern, bis jemand einen «besonderen Teil» dazu schreiben können?

Kurt H. Hodik, Wien

I. Abhandlungen

Zivilrechtliche Probleme des Bildschirmtextes

von Rechtsanwalt Wolfgang Probandt jr., Berlin

Btx ist eines der Kommunikationssysteme, die fälschlicherweise mit dem Schlagwort «neue Medien» belegt werden. Tatsächlich ist es ein Verbundsystem dreier längst bekannter Einrichtungen, nämlich des Fernsehens, des Telefons und des Computers. Der bundeseinheitliche Staatsvertrag über Btx¹ definiert in Art. 1 Btx als

«ein für jeden als Teilnehmer und als Anbieter zur inhaltlichen Nutzung bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem, bei dem Informationen und andere Dienste für alle Teilnehmer oder Teilnehmergruppen (Angebote) und Einzelmitteilungen elektronisch zum Abruf gespeichert, unter Benutzung des öffentlichen Fernmeldenetzes und von Btx-Vermittlungsstellen oder vergleichbaren technischen Vermittlungseinrichtungen individuell abgerufen und typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden können. Hierzu gehört nicht die Bewegt-Bild-Übertragung».

Das System ermöglicht die Übertragung von Texten oder Grafiken aus einer Datenbank über das Fernsprechnet auf den Bildschirm. Der Fernseher ist über einen Dekoder an das Fernsprechnet angeschlossen und empfängt von der Btx-Zentrale oder einem externen Rechner² die abgefragten Informationen. Der Teilnehmer kann auch selbst Informationen in das System einspeisen, die bestimmten anderen Teilnehmern als Mitteilungen im sog. «elektronischen Briefkasten»³ zugänglich sind. Bestimmungen, die für die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmern unmittelbar relevant sein können, enthält der Staatsvertrag nur wenige⁴. Sollen Verträge über

¹ Abgedruckt unten S. 99ff. sowie in Ring/Hartstein, Bildschirmtext heute, 1. Aufl., S. 29ff; Harald Bartl, Handbuch Btx-Recht, 1984, Rdnr. 29b.

² Der sog. «externe Rechner» ist ein privater Computer auf der Anbieterseite, der über die Btx-Zentrale angewählt werden kann, vgl. Erl. bei Meyer/Breinlinger/Gusbeth, Bildschirmtext und seine Anwendung, 1982, Teil VIII, S. 8.

³ Damit wird der individuelle Speicher bezeichnet, aus dem die an den Teilnehmer gerichteten Mitteilungen abgerufen werden können, vgl. Erl. bei Meyer/Breinlinger/Gusbeth (N. 2), S. 9.

⁴ Die Artt. 4–8 BtxStV regeln das Entgelt, die Anbieterkennzeichnung, die bei der